

Bundesgesetzblatt ⁷¹⁷

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 2003

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 2003	Verordnung über die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau FNA: neu: 806-21-1-303	718
26. 5. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung FNA: 404-19-2	728
27. 5. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen FNA: 4143-1	736
15. 5. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 1600 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) FNA: 1104-5, 400-2	737
22. 5. 2003	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs FNA: 400-2	738
27. 5. 2003	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes FNA: 610-6-13-2	738

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	739
Verkündungen im Verkehrsblatt	740

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau*)
Vom 21. Mai 2003**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
 - 1.2 Berufsbildung und Personalwirtschaft,

- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.4 Umweltschutz,
- 1.5 Insiderrecht, Compliance;
2. Kommunikation und Kooperation:
 - 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme, Datenschutz und Datensicherheit,
 - 2.2 Arbeitsorganisation,
 - 2.3 Kooperation und kundenorientierte Kommunikation,
 - 2.4 Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben;
3. Marketing und Vertrieb:
 - 3.1 Absatzmärkte, Zielgruppen, Vertriebskanäle,
 - 3.2 Marketinginstrumente,
 - 3.3 Anlegerschutz im Vertrieb;
4. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Fondsbezogenes Rechnungswesen:
 - 4.1 Betriebliches Rechnungswesen,
 - 4.2 Fondsbezogenes Rechnungswesen,
 - 4.3 Wertentwicklungsberechnung,
 - 4.4 Fondsreporting und -controlling;
5. Investmentprozess:
 - 5.1 Analysen zur Vorbereitung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen,
 - 5.2 Auflegung und Verwaltung von Fonds,
 - 5.3 Handel und Abwicklung;
6. Depotgeschäft:
 - 6.1 Depotführung,
 - 6.2 Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen; Zahlungsverkehr,
 - 6.3 Meldewesen und Statistik.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Depotführung,
2. Rechnungswesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen Investmentprozess und Fondsbezogenes Rechnungswesen, Depotgeschäft und Marketing sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mündlich durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Im Prüfungsbereich Investmentprozess und Fondsbezogenes Rechnungswesen:

In höchstens 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle insbesondere aus den Gebieten

- a) Markt- und Unternehmensanalysen,
- b) Verwaltung von Fonds,
- c) Fondsbuchhaltung,
- d) Abwicklung von Handelsgeschäften

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er komplexe Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Auflegung, der Verwaltung, dem Rechnungswesen und dem Controlling von Fonds bearbeiten und Lösungen entwickeln kann. Darüber hinaus soll er zeigen, dass er Kauf- und Verkaufsentscheidungen vorbereiten sowie Anlagegegenstände des Sondervermögens in deren Marktumfeld einordnen und bewerten kann. Dabei soll er nachweisen, dass er die Wechselwirkungen zwischen Markt, Unternehmens- und Kundeninteressen berücksichtigen kann.

2. Im Prüfungsbereich Depotgeschäft und Marketing:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle insbesondere aus den Gebieten

- a) Depotführung,
- b) Marketinginstrumente und Vertriebskanäle

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Geschäftsvorfälle der Investmentdepots bearbeiten sowie zielgruppenorientierte Marketingstrategien für den Vertriebserfolg darstellen kann.

3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten

- a) arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen,
- b) Berufsbildung und Personalwirtschaft,
- c) Wirtschaftsordnung und -politik

bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt sowie die Bedeutung der Investmentbranche als Wirtschaftsfaktor darstellen kann.

4. Im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch:

Im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch soll der Prüfling eine von zwei ihm aus unterschiedlichen Gebieten zur Auswahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Analysen zur Vorbereitung von Kauf- und Verkaufsentscheidung,
- b) Produktgestaltung,
- c) Anteilspreisermittlung,

- d) Fondsreporting,
- e) Anlegerschutz.

Hierbei sind die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte zugrunde zu legen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Fachgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er komplexe Aufgaben bearbeiten, Sachverhalte analysieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln und präsentieren sowie Gespräche systematisch, situationsbezogen und adressatengerecht führen kann. Das Fachgespräch soll für den einzelnen Prüfling höchstens 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 20 Minuten einzuräumen.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das

Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich Investmentprozess und Fondsbezogenes Rechnungswesen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

Anlage 1
(zu § 4)Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau

– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zielsetzung und Geschäftsfelder des ausbildenden Betriebes sowie seine Stellung am Markt beschreiben b) Rechtsform und Struktur des ausbildenden Betriebes und seine rechtliche und organisatorische Einbindung in das Unternehmen darstellen c) Aufbau- und Ablauforganisation des Ausbildungsbetriebes darstellen d) die Bedeutung von Kooperationen im Bereich von Finanzdienstleistungen für den Ausbildungsbetrieb darstellen e) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Wirtschaftsorganisationen, Behörden und Berufsvertretungen beschreiben f) rechtliche Grundlagen für Kapitalanlagegesellschaften anwenden und deren Auswirkungen auf die Geschäftsfelder und den Handlungsrahmen des Ausbildungsbetriebes beachten
1.2	Berufsbildung und Personalwirtschaft (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis anhand von Beispielen erläutern b) Nachweise für das Arbeitsverhältnis erläutern und die Positionen der eigenen Gehaltsabrechnung beschreiben c) Beteiligungsrechte betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlicher Organe erklären d) über wesentliche tarifvertragliche Regelungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie betriebliche Übungen und deren Zustandekommen berichten e) den Nutzen der beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten für die persönliche und berufliche Entwicklung sowie für den Unternehmenserfolg darstellen f) Ziele, Grundsätze und Kriterien bei Personalplanung, -beschaffung und -einsatz beschreiben g) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag und die Aufgaben der Beteiligten im dualen System erläutern h) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 1.4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regeln des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
1.5	Insiderrecht, Compliance (§ 3 Nr. 1.5)	a) Regelungen zu Insiderdatbeständen umsetzen b) Compliance-Regeln im Hinblick auf den Schutz der Kunden, der Anleger, der Mitarbeiter, des ausbildenden Betriebes und verbundener Unternehmen anwenden c) Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche anwenden
2.	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Informations- und Kommunikationssysteme, Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 Nr. 2.1)	a) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert nutzen b) Regeln zum Datenschutz anwenden c) Daten sichern, Daten pflegen, Datensicherung und unterschiedliche Zugriffsberechtigungen begründen
2.2	Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 2.2)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ausführen, insbesondere zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen b) interne und externe Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes unterscheiden und Schnittstellen aufzeigen c) Berichts- und Entscheidungswege im Rahmen von Geschäftsprozessen und bei der Aufgabendurchführung berücksichtigen d) mit den beteiligten Organisationseinheiten des Ausbildungsbetriebes zusammenarbeiten und dabei die Aufgabendurchführung in den Gesamtprozess einordnen e) Schriftwechsel und Unterlagen dokumentieren und archivieren
2.3	Kooperation und kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Nr. 2.3)	a) Information, Kommunikation und Kooperation zur Verbesserung des Geschäftserfolgs, der Arbeitsleistung und des Betriebsklimas nutzen b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und darstellen c) Konflikte erkennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen d) Sachverhalte mit Hilfe von Präsentations- und Moderationstechniken situations- und adressatengerecht aufbereiten und darstellen e) Informations- und Beratungsgespräche mit Kunden zielorientiert planen, durchführen und nachbereiten; Korrespondenz kundenorientiert führen f) Kundenreklamationen, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, bearbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2.4	Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben (§ 3 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden b) fremdsprachige branchenübliche Informationen auswerten c) Auskünfte in einer fremden Sprache erteilen und einholen d) wesentliche Merkmale eines Fonds und Unterschiede von Fondsarten in einer Fremdsprache erklären
3.	Marketing und Vertrieb (§ 3 Nr. 3)	
3.1	Absatzmärkte, Zielgruppen, Vertriebskanäle (§ 3 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anlegerbedürfnisse nach Zielgruppen unterscheiden und Absatzmärkten zuordnen b) Wechselwirkungen zwischen Anlegerbedürfnissen und geschäftspolitischer Zielsetzung erläutern c) Fondsprodukte des Unternehmens mit denen von Mitbewerbern an Beispielen vergleichen d) Investmentfonds mit konkurrierenden Finanzprodukten vergleichen e) Vertriebskanäle nach den Interessen von Kunden und dem Unternehmen unterscheiden f) Vertriebskanäle für neue Fonds, insbesondere unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte, vorschlagen
3.2	Marketinginstrumente (§ 3 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Marketinginstrumente des Unternehmens unterscheiden b) bei der Planung, inhaltlichen Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen der Werbung und Verkaufsförderung mitwirken
3.3	Anlegerschutz im Vertrieb (§ 3 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fondsprodukte nach Risikogruppen klassifizieren und zielgruppengerecht vertreiben b) rechtliche Vorschriften zum Anlegerschutz verkaufsfördernd aufbereiten c) Anleger über Risiken von Investmentfonds aufklären
4.	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Fondsbezogenes Rechnungswesen (§ 3 Nr. 4)	
4.1	Betriebliches Rechnungswesen (§ 3 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechnungswesen und Kontenplan des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Aufbau und Struktur der Kosten- und Leistungsrechnung darstellen c) Auswirkungen der Kosten- und Leistungsrechnung auf das Unternehmen und das Sondervermögen beachten d) Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument beschreiben
4.2	Fondsbezogenes Rechnungswesen (§ 3 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliches Rechnungswesen und fondsbezogenes Rechnungswesen unterscheiden b) Rechnungswesen sowie Kontenplan von Fonds im Ausbildungsbetrieb erläutern c) Geschäftsvorfälle im Wertpapiersondervermögen bearbeiten d) Grundzüge der Nebenbuchhaltung und Besonderheiten von Immobilien-Sondervermögen darstellen e) Fonds- und Wertpapierstammdaten pflegen f) Inventarwertberechnung und Anteilspreisermittlung einschließlich deren Nebenrechnungen für die Fondsprodukte des Ausbildungsbetriebes durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> g) Bedeutung von Inventarwertberechnung und Anteilspreisermittlung einschließlich deren Nebenrechnungen für weitere Sondervermögen erläutern h) Pflichtmitteilungen vorbereiten i) interne Statistiken zur Vorbereitung von Entscheidungen erstellen, bewerten, aufbereiten und präsentieren sowie bei der Erstellung von externen Statistiken mitwirken k) Fondsabschlüsse nach rechtlichen Vorgaben erstellen l) Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfassen m) für Hauptversammlungen Stimmrechtsausübungen aus dem Sondervermögen aufbereiten n) bei Neuauflegung und Auflösung von Fonds mitwirken o) Aufgabenverteilung zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft begründen und bei der Fondsbuchhaltung berücksichtigen
4.3	Wertentwicklungsberechnung (§ 3 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wertentwicklung von Sondervermögen des Ausbildungsbetriebes berechnen b) Branchenstandards der Wertentwicklungsberechnung erläutern
4.4	Fondsreporting und -controlling (§ 3 Nr. 4.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Reportingunterlagen der Fonds nach rechtlichen Vorgaben erstellen und bei der Erstellung von individuellen vertraglichen Reportingunterlagen mitwirken b) Funktionen des Fondscontrollings als Steuerungs- und Informationsinstrument erläutern c) Handelsaktivitäten im Hinblick auf Anlegerschutz kontrollieren und betriebsübliche Maßnahmen einleiten d) Wertpapierarten identifizieren und wertpapierspezifische Risiken aufzeigen e) Anlagegrenzen nach rechtlichen Vorschriften, Vertragsbedingungen und internen Richtlinien kontrollieren und betriebsübliche Maßnahmen einleiten
5.	Investmentprozess (§ 3 Nr. 5)	
5.1	Analysen zur Vorbereitung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen (§ 3 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unternehmensinformationen und -abschlüsse aufbereiten und auswerten b) qualitative und quantitative Unternehmensanalysen interpretieren c) Auswertungen zur Beurteilung von Unternehmen erstellen d) Wertpapierarten und Finanzderivate unterscheiden und Einsatzmöglichkeiten darstellen e) Informationen für die Analyse von Wertpapieren und Finanzinstrumenten recherchieren und aufbereiten f) wirtschaftliche und politische Informationen zur Beurteilung des Geld- und Kapitalmarktes zusammenstellen g) Auswertungen zu Marktanalysen unter Nutzung von branchenüblichen Informationsdiensten erstellen h) rechtliche Rahmenbedingungen deutscher und internationaler Immobilienmärkte an Beispielen aufzeigen i) Immobilienmärkte und -standorte analysieren, Chancen und Risiken aufzeigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5.2	Auflegung und Verwaltung von Fonds (§ 3 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kriterien zur Auflegung von Fonds erläutern b) Einfluss von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, ökologischen und ethischen Faktoren auf die Produktgestaltung und -pflege beschreiben c) Vertragsbedingungen für neue Fonds zusammenstellen d) Genehmigungs- und Auflegungsprozess in- und ausländischer Fonds organisatorisch abwickeln e) unterschiedliche Managementansätze sowie Investmentziele für Fonds vergleichen f) betriebliche Vorgaben zur Steuerung und Strukturierung von Fonds beachten und deren Auswirkungen auf den einzelnen Fonds begründen g) Vorschläge zu Kauf- und Verkaufsentscheidungen von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Immobilien unter Berücksichtigung der Risikobegrenzung entwickeln und präsentieren h) Prozess der Verkehrswertermittlung von Liegenschaften erläutern i) Aufgaben des Liquiditätsmanagements beschreiben; Liquiditätsgrenzen für unterschiedliche Fondsarten ermitteln k) Betreuung und Verwaltung von Immobilien und Liegenschaften beschreiben
5.3	Handel und Abwicklung (§ 3 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wertpapier-, Geld- und Devisenaufträge auf Vollständigkeit prüfen und bearbeiten b) Aufträge über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Vollständigkeit prüfen und bearbeiten c) Aufträge Märkten und Marktsegmenten zuordnen d) Auftragsausführung überwachen, Mängel aufzeigen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einleiten e) operative Risiken bei Handel und Lieferung berücksichtigen f) Handelsgeschäfte unter Berücksichtigung von Vorgaben und rechtlichen Grundlagen abwickeln
6.	Depotgeschäft (§ 3 Nr. 6)	
6.1	Depotführung (§ 3 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Bestimmungen für das Depotgeschäft anwenden b) Depotkonten eröffnen, führen, abschließen und kontrollieren c) Geschäftsvorfälle, insbesondere Nachlässe, Verträge zu Gunsten Dritter und Verpfändungen, bearbeiten d) steuerrechtliche Vorschriften für die Depotführung anwenden e) Vermittlerdaten pflegen und Provisionen abrechnen
6.2	Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen; Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geldeingänge und -ausgänge bearbeiten b) Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen bearbeiten c) Geschäftsvorfälle unter Berücksichtigung der Depotbuchhaltungsstruktur und Depotbuchhaltungsprozesse buchen d) Bestandsführung zwischen Lagerstelle und kundendepotführender Stelle abstimmen
6.3	Meldewesen und Statistik (§ 3 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meldungen aufgrund rechtlicher Vorgaben für das Depotgeschäft erstellen b) interne und externe Statistiken anfertigen

Anlage 2

(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau
– Zeitliche Gliederung –

A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse zu den Berufsbildpositionen 1.5, 2.1 und 2.3 Lernziele a bis d sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen 3, 4, 5 und 6 erfolgen.

B.

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3.1 Absatzmärkte, Zielgruppen, Vertriebskanäle, Lernziele b und e,
 - 3.3 Anlegerschutz im Vertrieb, Lernziel b,
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
 - 1.2 Berufsbildung und Personalwirtschaft, Lernziele a bis d und f bis h,
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4 Umweltschutz
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 6.1 Depotführung, Lernziele a und b,
 - 6.2 Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen; Zahlungsverkehr,
 - 6.3 Meldewesen und Statistik
- zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.1 Betriebliches Rechnungswesen,
 - 4.2 Fondsbezogenes Rechnungswesen, Lernziele a bis c, e, f und o,
 - 4.4 Fondsreporting und -controlling, Lernziele b, c und e,
 - 2.2 Arbeitsorganisation, Lernziele b und c,
 - 2.4 Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel a,
- zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 6.1 Depotführung, Lernziele c bis e,
 - 2.2 Arbeitsorganisation, Lernziele a, d und e,
 - 2.3 Kooperation und kundenorientierte Kommunikation, Lernziele e und f,
 - 3.3 Anlegerschutz im Vertrieb, Lernziele a und c,
 - 3.1 Absatzmärkte, Zielgruppen, Vertriebskanäle, Lernziele a, c und d,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.2 Fondsbezogenes Rechnungswesen, Lernziele h bis n,
- 4.3 Wertentwicklungsberechnung

zu vermitteln

und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.2 Fondsbezogenes Rechnungswesen, Lernziele c, e und f,

2.2 Arbeitsorganisation, Lernziele b und c,

2.4 Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel a,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5.1 Analysen zur Vorbereitung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen, Lernziele a bis g,

5.2 Auflegung und Verwaltung von Fonds, Lernziele e bis g,

5.3 Handel und Abwicklung, Lernziele a und b,

2.4 Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel b,

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.2 Fondsbezogenes Rechnungswesen, Lernziele d und g,

4.4 Fondsreporting und -controlling, Lernziele a und d,

2.4 Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziele c und d,

zu vermitteln

und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.4 Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziele a und b,

4.2 Fondsbezogenes Rechnungswesen, Lernziele h bis n,

4.3 Wertentwicklungsberechnung,

4.4 Fondsreporting und -controlling, Lernziele c und e,

2.2 Arbeitsorganisation

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5.1 Analysen zur Vorbereitung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen, Lernziele h und i,

5.2 Auflegung und Verwaltung von Fonds, Lernziele a bis d, h bis k,

5.3 Handel und Abwicklung, Lernziele c bis f,

zu vermitteln

und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5.1 Analysen zur Vorbereitung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen, Lernziele c, e bis g,

5.2 Auflegung und Verwaltung von Fonds, Lernziel g,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3.1 Absatzmärkte, Zielgruppen, Vertriebskanäle, Lernziel f,

3.2 Marketinginstrumente,

1.2 Berufsbildung und Personalwirtschaft, Lernziel e,

zu vermitteln

und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.3 Kooperation und kundenorientierte Kommunikation, Lernziele e und f,

3.1 Absatzmärkte, Zielgruppen, Vertriebskanäle, Lernziele c und d,

3.3 Anlegerschutz im Vertrieb

fortzuführen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung

Vom 26. Mai 2003

Auf Grund des § 1587a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „3 vom Hundert“ durch die Wörter „6 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert,“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „4,5“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Angabe „4 vom Hundert“ durch die Angabe „3 vom Hundert“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „6,5“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „6 vom Hundert“ durch die Wörter „9,5 vom Hundert, höchstens aber um 50 vom Hundert,“ ersetzt.
3. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt am 31. Mai 2006 außer Kraft.“
4. Die Tabellen 1 bis 7 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Mai 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Tabelle 1
Barwert
einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht voll dynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit
(§ 2 Abs. 2)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	1,3	45	3,8
26	1,4	46	4,0
27	1,5	47	4,2
28	1,5	48	4,4
29	1,6	49	4,6
30	1,7	50	4,9
31	1,8	51	5,1
32	1,9	52	5,4
33	2,0	53	5,7
34	2,1	54	6,0
35	2,2	55	6,3
36	2,3	56	6,6
37	2,5	57	6,9
38	2,6	58	7,3
39	2,7	59	7,6
40	2,9	60	8,0
41	3,0	61	8,4
42	3,2	62	8,8
43	3,4	63	9,3
44	3,6	64	9,9
		ab 65	10,2

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 8 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Tabelle 2 und der Anmerkung 1 hierzu ergebenden Werte, zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 5 vom Hundert, höchstens aber um 30 vom Hundert, zu kürzen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer voll dynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 65 vom Hundert zu erhöhen.

Tabelle 2
Barwert
einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht
voll dynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters
(§ 2 Abs. 3)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	1,0	45	3,1
26	1,1	46	3,3
27	1,1	47	3,5
28	1,2	48	3,7
29	1,3	49	3,9
30	1,4	50	4,1
31	1,4	51	4,4
32	1,5	52	4,7
33	1,6	53	5,0
34	1,7	54	5,3
35	1,8	55	5,6
36	1,9	56	5,9
37	2,0	57	6,3
38	2,1	58	6,7
39	2,2	59	7,2
40	2,3	60	7,6
41	2,5	61	8,1
42	2,6	62	8,7
43	2,8	63	9,2
44	2,9	64	9,9
		ab 65	10,2

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 12 vom Hundert zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 9 vom Hundert, höchstens aber um 70 vom Hundert, zu kürzen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer voll dynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 80 vom Hundert zu erhöhen.

Tabelle 3
Barwert
einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht voll dynamischen
Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
(§ 2 Abs. 4)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 29	0,8
30–39	1,3
40–45	1,9
46–51	2,5
52–60	3,0
61–62	2,3
63	1,4
64	0,5
ab 65	0,3

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 8 vom Hundert zu kürzen; für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert, zu erhöhen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer voll dynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 70 vom Hundert zu erhöhen.
3. Der erhöhte Wert darf bei dieser Tabelle nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 1 ergäbe.

Tabelle 4
Barwert
einer nur bis zum Leistungsbeginn voll dynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit
(§ 3 Abs. 2)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	9,0	45	9,3
26	9,0	46	9,3
27	9,0	47	9,3
28	9,0	48	9,3
29	9,0	49	9,4
30	9,0	50	9,4
31	9,0	51	9,5
32	9,0	52	9,5
33	9,1	53	9,5
34	9,1	54	9,6
35	9,1	55	9,6
36	9,1	56	9,7
37	9,1	57	9,7
38	9,1	58	9,8
39	9,1	59	9,8
40	9,2	60	9,9
41	9,2	61	9,9
42	9,2	62	10,0
43	9,2	63	10,1
44	9,2	64	10,1
		ab 65	10,2

Anmerkung:

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 3,5 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach der Tabelle 5 und der Anmerkung hierzu ergebenden Werte, zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 3 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert, zu kürzen.

Tabelle 5
Barwert
einer nur bis zum Leistungsbeginn voll dynamischen
Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters
(§ 3 Abs. 3)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	7,7	45	8,1
26	7,7	46	8,1
27	7,7	47	8,2
28	7,7	48	8,2
29	7,7	49	8,3
30	7,7	50	8,3
31	7,8	51	8,4
32	7,8	52	8,4
33	7,8	53	8,5
34	7,8	54	8,6
35	7,8	55	8,7
36	7,8	56	8,8
37	7,8	57	9,0
38	7,9	58	9,1
39	7,9	59	9,3
40	7,9	60	9,5
41	7,9	61	9,6
42	8,0	62	9,8
43	8,0	63	10,0
44	8,0	64	10,1
		ab 65	10,2

Anmerkung:

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6,5 vom Hundert, höchstens aber um 60 vom Hundert, zu kürzen.

Tabelle 6
Barwert
einer nur bis zum Leistungsbeginn voll dynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
(§ 3 Abs. 4)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 29	4,4
30–39	4,5
40–45	4,5
46–51	4,5
52–60	4,0
61–62	2,6
63	1,5
64	0,6
ab 65	0,3

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 10 vom Hundert zu kürzen; für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 9,5 vom Hundert, höchstens aber um 50 vom Hundert, zu erhöhen.
2. Der erhöhte Wert darf bei dieser Tabelle jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 4 ergäbe.

Tabelle 7
Barwert
einer bereits laufenden lebenslangen und
zumindest ab Leistungsbeginn nicht voll dynamischen Versorgung
(§ 5)

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher	Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Vervielfacher
bis 25	10,3	55	11,2
26	10,4	56	11,2
27	10,5	57	11,2
28	10,5	58	11,1
29	10,6	59	11,1
30	10,6	60	11,0
31	10,6	61	10,9
32	10,7	62	10,7
33	10,7	63	10,5
34	10,7	64	10,3
35	10,7	65	10,0
36	10,7	66	9,8
37	10,7	67	9,5
38	10,7	68	9,2
39	10,8	69	8,9
40	10,8	70	8,6
41	10,8	71	8,3
42	10,8	72	8,0
43	10,8	73	7,7
44	10,9	74	7,4
45	10,9	75	7,1
46	10,9	76	6,9
47	11,0	77	6,6
48	11,0	78	6,3
49	11,0	79	6,0
50	11,1	80	5,7
51	11,1	81	5,5
52	11,1	82	5,2
53	11,2	83	5,0
54	11,2	84	4,8
		ab 85	4,5

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen**

Vom 27. Mai 2003

Auf Grund des § 330 Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 zuletzt geändert durch Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) sowie Absatz 3 angefügt durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414), wird wie folgt geändert:

1. In der Klammer nach der Ordnungsbezeichnung wird vor der Abkürzung folgende Kurzbezeichnung eingefügt:
„Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung –“.
2. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für die selbst abgeschlossene und in Rückdeckung übernommene Versicherung von Terrorrisiken mit hohem Schadenrisiko ist jeweils eine Terrorrisikenrückstellung als eine der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellung nach § 341h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nach folgender Maßgabe zu bilden:
 1. Der Höchstbetrag der Terrorrisikenrückstellung entspricht für das in Rückdeckung übernommene Geschäft der jeweiligen Haftungshöchstsumme der für eigene Rechnung übernommenen Risiken. Im selbst abgeschlossenen Geschäft beträgt der Höchstbetrag das Fünfzehnfache der verdienten Beiträge des Geschäftsjahres für eigene Rechnung.
 2. Der Terrorrisikenrückstellung sind, bis die Höhe nach Nummer 1 erreicht oder nach einer Auflösung

wieder erreicht ist, jährlich 90 vom Hundert des Saldos aus verdienten Beiträgen und Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen, vermindert um die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils für eigene Rechnung. Weist das Versicherungsunternehmen im Einzelfall niedrigere oder höhere sonstige Aufwendungen für das Versicherungsgeschäft als die nach Satz 1 angenommenen 10 vom Hundert nach, erhöht oder verringert sich der Betrag von 90 vom Hundert entsprechend.

3. Ergeben die Berechnungen nach Nummer 2 einen negativen Betrag, ist die Terrorrisikenrückstellung insoweit aufzulösen.“
3. Dem § 64 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) § 30 Abs. 2a ist erstmals auf den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das am 22. Oktober 2002 laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit für dieses Geschäftsjahr die Ermittlung der für die erstmalige Berechnung der Rückstellung nach § 30 Abs. 2a erforderlichen Angaben einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, braucht § 30 Abs. 2a erstmals für das darauf folgende Geschäftsjahr angewendet zu werden.“
4. Die Anlage zu § 29 wird in Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV)“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziehungsweise des früheren Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des BAV“ durch die Wörter „der BaFin“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Mai 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/01 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- I. 1. § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2942) ist mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als er in den Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat.
2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30. April 2004 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Verfassungsmäßigkeit des § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches abhängt.
- II. 1. § 1600 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2942) ist mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als er den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung ausschließt.
2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30. April 2004 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Verfassungsmäßigkeit des § 1600 des Bürgerlichen Gesetzbuches abhängt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 15. Mai 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Vom 22. Mai 2003

Die Bekanntmachung der Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In § 312d Abs. 4 Nr. 4 ist das Komma zu streichen.
 - b) In § 676f Satz 2 ist nach dem Wort „und“ das Wort „dem“ durch das Wort „zum“ zu ersetzen.
 - c) In § 820 Abs. 2 ist das Wort „das“ durch das Wort „dass“ zu ersetzen.
 - d) In § 1355 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „keine“ durch das Wort „keinen“ zu ersetzen.
 - e) In § 1629a Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 107, 108“ durch die Angabe „§§ 107, 108“ zu ersetzen.
 - f) In § 1757 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort „Kindern“ durch das Wort „Kindes“ zu ersetzen.
 - g) In § 1791c Abs. 2 ist das Komma nach den Wörtern „kraft Gesetzes“ zu streichen.
2. Im amtlichen Hinweis zu § 676h ist die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 8“ zu ersetzen.

Berlin, den 22. Mai 2003

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Rühl

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes**

Vom 27. Mai 2003

In der Bekanntmachung der Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4133) ist die Anlage (zu § 23) wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 1 fünfter Spiegelstrich sind die Wörter „Anwnumh Etairia“ durch die Wörter „ανώνυμη εταιρία“ zu ersetzen.
2. In Nummer 3 fünfter Spiegelstrich sind die Wörter „foroV eisodhmatov nomik-wu proswpwv kerdoskopikou carakhtra“ durch die Wörter „φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα“ zu ersetzen.

Berlin, den 27. Mai 2003

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Scheurle

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
8. 4. 2003 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Elbe (Elbe-Lotsverordnung – Elbe-LV) neu: 9515-10-1-27; 9515-10-1-24	9989	(84	7. 5. 2003)	8. 5. 2003
8. 4. 2003 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde (NOK-Lotsverordnung – NOK-LV) neu: 9515-10-1-28; 9515-10-1-19	9991	(84	7. 5. 2003)	8. 5. 2003
8. 4. 2003 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Wismar/Rostock/Stralsund (Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung – WIROST-LV) neu: 9515-10-1-29; 9515-10-1-21	9994	(84	7. 5. 2003)	8. 5. 2003
8. 4. 2003 Dreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	10 245	(86	9. 5. 2003)	15. 5. 2003
7. 4. 2003 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-178	10 365	(87	10. 5. 2003)	11. 5. 2003
22. 4. 2003 Einundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	10 365	(87	10. 5. 2003)	15. 5. 2003
22. 4. 2003 Vierundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	10 366	(87	10. 5. 2003)	15. 5. 2003
22. 4. 2003 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) 96-1-2-184	10 485	(88	13. 5. 2003)	15. 5. 2003
16. 5. 2003 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest 7831-1-41-31	10 949	(92	17. 5. 2003)	18. 5. 2003
16. 5. 2003 Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Geflügelpest neu: 7831-1-41-32	10 949	(92	17. 5. 2003)	18. 5. 2003
29. 4. 2003 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	11 033	(93	20. 5. 2003)	21. 5. 2003
29. 4. 2003 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Straubing) 96-1-2-211	11 033	(93	20. 5. 2003)	21. 5. 2003
20. 5. 2003 Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest 7831-1-41-31	11 593	(98	27. 5. 2003)	–

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
3. 4. 2003 Verordnung über die Zulassung des Befahrens der Eder- und der Diemeltalsperre sowie die Abwehr strom- und schiffahrtspolizeilicher Gefahren (Talsperrenverordnung – TspV) neu: 940-9-25; 940-9-20	8/2003 S. 230	1. 5. 2003
8. 4. 2003 Achtundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	8/2003 S. 236	1. 5. 2003
4. 4. 2003 Berichtigung der Zwölften Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 26. Februar 2003	8/2003 S. 296	1. 4. 2003